



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Herrn Heinrich Kruse MdL
Postfach 10 11 42

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

Datum 10. November 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

II C 4 - 1008-2471.04

Bearbeitung: Frau Siebel

Durchwahl (02 11) 45 66 -236

40002 Düsseldorf

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 26. Oktober
1998 zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Ko-
sten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene (Fleisch-
und Geflügelfleischhygienekostengesetz -FlGFleHKostG NW-)

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.1998

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend Ihrem Wunsche übersende ich als Anlage meine Stel-
lungnahme zu den in der Anhörung aufgeworfenen Fragen.

Ich erlaube mir, darüber hinaus weitere Anregungen zu redaktio-
nellen und inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs aufzugrei-
fen und mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Höhn
(Bärbel Höhn)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/2366

A12

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft zur Anhörung am 26.10.1998 zum
Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz

I. Fragen und Forderungen zum Gesetz

1. Kostenpflichtige Tatbestände

Insbesondere vom Landkreistag sowie von den Fleischwirtschaftsverbänden wird die Aufnahme der gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Gesetz aus Rechtsgründen für notwendig erachtet.

Stellungnahme:

Das Gesetz selbst enthält diese Aufzählung nicht. Diese Amtshandlungen sind bereits in den für die Kommunen und die Fleischwirtschaft verbindlichen Vorschriften des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsvorschriften enthalten. Das Landesgesetz verweist ausdrücklich auf diese Normen. Nur aufgrund dieser Gesetze und Rechtsverordnungen dürfen die Kommunen die gebührenpflichtigen Amtshandlungen überhaupt durchführen.

Sofern der Forderung nach einer landesrechtlichen Benennung kostenpflichtiger Amtshandlungen doch entsprochen werden sollte, wird vorgeschlagen, diese nicht durch Gesetz, sondern durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu benennen. Denn bei jeder Änderung der EG-Vorgaben, vor allem bei neuen kostenpflichtigen Amtshandlungen, müßte das Landesgesetz immer wieder unverzüglich angepasst werden. Das Gesetzgebungsverfahren würde zu einer zeitlichen Verzögerung für die kommunale Gebührenerhebung führen. Die Kommunen müßten dann zwar die neuen Amtshandlungen schon ausführen, dürften aber erst Gebühren für die neuen kostenpflichtigen Amtshandlungen erheben, wenn das Gesetz und die kommunalen Satzungen angepaßt worden sind.

...

Auch bei Benennung der kostenpflichtigen Amtshandlungen durch Rechtsverordnung werden sich zeitliche Verzögerungen und damit kommunale Einnahmeverluste nicht völlig vermeiden lassen.

Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft würde einer Ermächtigung im Gesetz folgender Formulierungsvorschlag gerecht werden:

In § 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die kostenpflichtigen Tatbestände unbeschadet der §§ 3, 4 und 5 zu bestimmen."

2. Aufnahme von Rahmengebühren in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Der Landkreistag fordert die Aufnahme von Rahmengebühren in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes. Dabei solle als unterster Wert der Pauschalbetrag eingesetzt werden.

Stellungnahme:

Diese Forderung ist mit dem europäischen Recht nicht vereinbar. Die Finanzierungsrichtlinie läßt nur drei Möglichkeiten der Gebührenberechnung zu:

1. Es wird die europäische Pauschalgebühr erhoben. Diese Gebühr könnte die Landesregierung in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung festlegen.
2. Anstelle des europäischen Pauschalbetrages könnte die Bundesregierung eine höhere bundesweite Pauschalgebühr festlegen.
3. Es können für den einzelnen Betrieb oder für Gruppen gleichartig strukturierter Betriebe auch höhere oder niedrigere Gebüh-

ren als der europäische Pauschalbetrag erhoben werden, wenn bei Beachtung der im europäischen Recht festgelegten Kriterien einzelbetrieblich der Nachweis der Kostendeckung geführt wird.

Die erste Variante entspricht nicht den Forderungen der Kommunen, da diese nach ihren Angaben mit ihren tatsächlichen Überwachungskosten überwiegend über der europäischen Pauschalgebühr liegen.

Die zweite Variante scheidet aus, weil die Länder und auch die Kommunen in NRW dies nicht wollen. Die höhere bundesweite Pauschalgebühr würde die tatsächlichen kommunalen Überwachungskosten in vielen Fällen nicht decken, da diese bundesweit und auch in NRW uneinheitlich sind. Die höhere bundesweite Pauschalgebühr könnte außerdem bei größeren Betrieben zu höheren Gebühren als bisher führen.

Dem Ziel der dritten Variante trägt das Gesetz Rechnung. Die auf Grundlage der einzelbetrieblichen Verhältnisse ermittelte Gebühr müssen die Kommunen unter Berücksichtigung der in die Gebührenberechnung eingehenden EG-rechtlich vorgeschriebenen Kostenfaktoren selbst gerichtsfest erarbeiten und wie bisher in Form von Satzungen verabschieden.

3. Gebühr in Zerlegebetrieben

Der Landkreistag sowie die Verbände der Fleischwirtschaft fordern, für die Gebührenerhebung in Zerlegebetrieben neben der Berechnung nach Tonnage (Gewicht des zerlegten Fleisches) auch eine Stundenabrechnung zu ermöglichen. Seit 1996 ist aufgrund der geänderten europäischen Finanzierungsrichtlinie die früher gegebene alternative Möglichkeit der Gebührenbemessung auf Stundenbasis nur noch dann zulässig, wenn die Kommune nachweist, dass sich mit der Gebührenerhebung je Tonne Fleisch, das in einem Zerlegebetrieb angeliefert wird, die tatsächlichen Kosten nicht decken lassen. Diese Voraussetzung liegt in der Regel nur bei kleineren Zerlegebetrieben vor. Dagegen kann bei größeren Be-

trieben eine Berechnung nach Gewicht des zerlegten Fleisches zu einer beträchtlichen Kostenüberdeckung führen.

Stellungnahme:

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hat die Bundesregierung bereits vor einiger Zeit gebeten, für eine Änderung der Richtlinie einzutreten. Die Richtlinie muß neben der Abrechnung nach Tonnage auch uneingeschränkt alternativ die Abrechnung auf Stundenbasis ermöglichen. Denn die Erzielung einer Kostenüberdeckung entspricht nicht dem Sinn und Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Die Europäische Kommission soll dem Vernehmen nach bereit sein, bei nächster Änderung der Finanzierungsrichtlinie dieses zu berücksichtigen. Es kann daher im Vorgriff auf diese Änderung dem Vorschlag des Landkreistages und der Fleischwirtschaft grundsätzlich gefolgt werden.

Folgender Formulierungsvorschlag würde der geforderten Änderung Rechnung tragen:

In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Sofern die Gebührenerhebung je Tonne zerlegten Fleisches zu einer Kostenüberdeckung führt, ist die Gebührenberechnung auf Stundenbasis durchzuführen."

4. Rückwirkung

Seitens der Fleischwirtschaftsverbände wird die Rechtmäßigkeit der Rückwirkung des Gesetzes für den Bereich der Fleischhygiene zum 1.1.1991 bezweifelt.

Stellungnahme:

Ab dem 1.1.1991 war bei der Gebührenerhebung das Gemeinschaftsrecht zu beachten. Durch die Rückwirkung sollen Gebührenauffälle bei den Kommunen vermieden werden. Diese Rückwirkung steht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetzen entwickelten Anforderungen.

Entsprechende Rückwirkungsregelungen werden auch in anderen Fällen der Korrektur von kommunalen Gebühren- und Abgabensatzungen angewandt und von den Gerichten nicht beanstandet.

Die Rückwirkung ist auch nicht unbillig.

Die Gebührenschuldner haben keinen Vertrauensschutz darauf, dass die Fleischhygieneüberwachung ab 1991 kostenlos oder die Gebührenhöhe niedriger als in den Jahren zuvor ist. Die Gebührenschuldner hatten schon vor 1991 für diese Amtshandlungen, wenn auch nach anderer Rechtsgrundlage, Gebühren in einer Höhe gezahlt, die über der des neuen europäischen Pauschalbetrages lag. Das neue europäische Recht ließ von Anfang an zur Kostendeckung höhere Gebühren als den europäischen Pauschalbetrag zu. Der Wortlaut dieser Bestimmungen war den Gebührenschuldnern mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt. Die Gebührenschuldner mußten vom 1.1.1991 an mit höheren Überwachungsgebühren als den europäischen Pauschalgebühren rechnen. Die Kommunen haben ihnen seit dieser Zeit entsprechende Gebührenbescheide zugestellt.

II. Redaktionelle und inhaltliche Änderungen im Gesetz

Landkreistag und Fleischwirtschaft haben weitere Ergänzungen und Anpassungen angeregt. Es wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Überschrift sollte wie folgt geändert werden:

1.1 In der Kurzformel der Gesetzesbezeichnung sind nach dem Bindestrich die Großbuchstaben "L" durch Kleinbuchstaben "l" zu ersetzen, so dass es heißt: "FlGFlHKostG".

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

1.2 Nach der Klammer am Ende der Überschrift ist ein Verweiszeichen auf folgende Fußnote einzufügen:

"Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung folgender Rechtsakte:

Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14),

Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24),

Richtlinie 88/409/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 mit Hygienevorschriften für Fleisch für den Inlandsmarkt und zur Festlegung der gemäß der Richtlinie 85/73/EWG für die Untersuchung dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren (ABl. EG Nr. L 194 S. 28),

Entscheidung 93/386/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Entscheidung 88/408/EWG über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 166 S. 38),

Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15),

Richtlinie 94/64/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 368 S. 8),

Richtlinie 95/24/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 243 S. 14),

Richtlinie 96/17/EG des Rates vom 19. März 1996 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung

der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 30),

Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1)."

Begründung

Die Fußnote ist zum Nachweis der rechtskonformen Umsetzung der genannten europäischen Vorschriften erforderlich.

2. § 3 sollte wie folgt geändert werden:

Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"Soweit die Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung keine Bestimmungen für die Berechnung kostendeckender Gebühren enthält, gilt für die Ermittlung kostendeckender Gebühren im Sinne des Gesetzes das allgemeine Gebührenrecht des Landes."

Begründung

Klarstellung, dass für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz, für die im europäischen Recht keine Gemeinschaftsgebühr festgelegt ist, das allgemeine Gebührenrecht des Landes gilt.

3. § 4 sollte wie folgt geändert werden:

- 3.1 Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

"(1) Für Amtshandlungen nach § 2 ist grundsätzlich nur die Erhebung der Gebühr in Höhe der im europäischen Finanzierungsrecht genannten Pauschalbeträge möglich. Für den Be-

reich der Geflügelfleischhygiene ist dabei für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) Unterbuchstabe i) der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung zu erheben."

Begründung

Für die Geflügelfleischhygiene legt das europäische Recht zwei alternative Pauschalbeträge fest. Die eine Variante kann nur die Bundesregierung bestimmen. Dies ist nicht erfolgt. Deshalb muß zur Rechtssicherheit hier ausdrücklich auf den geltenden Pauschalbetrag hingewiesen werden.

- 3.2 Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(2) Soweit die in § 3 genannten EG-rechtlichen Bestimmungen dies zulassen, können für die Amtshandlungen nach § 2 Gebühren mit einer von den EG-rechtlich vorgesehenen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren abweichenden Höhe betriebsbezogen erhoben werden, wenn dies zur Deckung der tatsächlichen Kosten erforderlich oder ausreichend ist und dies die in § 3 Abs. 2 genannten EG-rechtlichen Regelungen zulassen."

Begründung

Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

- 3.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Absatz 3 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

"(3) Für die Berechnung der Höhe der kostendeckenden Gebühren gemäß Absatz 2 dürfen unter Beachtung des in Absatz 2 genannten, jeweils geltenden europäischen Rechts ausschließlich folgende Kostenfaktoren herangezogen werden:"

Begründung

Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

4. § 5 sollte wie folgt geändert werden:

4.1 In Absatz 1 wird nach dem Wort "Hygienekontrollen" das Wort "sowie" eingefügt.

Begründung

Klarstellung, dass die Gebühren für Trichinenuntersuchung und bakteriologische Fleischuntersuchung gesondert zu erheben sind.

4.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

"Abweichend davon kann die Gebühr je Tier, getrennt nach Tierarten, bemessen werden. Für Tierarten im Sinne des § 1 Abs. 1 Fleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung sind die in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24. Januar 1989 zur Entscheidung 88/408/EWG genannten Durchschnittsgewichte maßgeblich. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Umrechnung auf Tierarten im Sinne des § 2 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung Durchschnittsgewichte festzulegen."

Begründung

Gemäß der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung sind die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen je Tonne Fleisch zu erheben. Im Rotfleischbereich erfolgt in der Praxis jedoch die Erhebung je Tier, da die Schlachtstatistiken je Tier erstellt werden. Als Umrechnungsfaktor werden die gemeinschaftsrechtlich festgelegten Durchschnittsgewichte je Tierart zugrunde gelegt. Für den Weißfleischbereich sind im europäischen Recht jedoch keine Durchschnittsgewichte je Tierart festgelegt, so dass derzeit eine Umrechnungsgrundlage fehlt. Damit jedoch für die Rückstandsuntersuchung von Geflügel auch eine Gebührenerhebung je Tier möglich ist, sollen für NRW Durchschnittsschlachtgewichte ermittelt und durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

III. Beleihungsmodell

Einen breiten Raum der Anhörung nahm die Diskussion der im Gesetz nicht vorgesehen Übertragung von Überwachungsaufgaben auf Beliehene ein.

Von Seiten der Fleischwirtschaft wurde argumentiert, dass durch die Übertragung der Aufgaben auf Beliehene die Schlachttier- und Fleischuntersuchung kostengünstiger durchgeführt werden könne. Vor allem im europäischen Wettbewerb habe die hiesige Fleischwirtschaft erhebliche Wettbewerbsnachteile, weil die Gebühren durch eine nicht der heutigen Situation angepasste Fleischuntersuchung weitaus höher seien als in den benachbarten Mitgliedstaaten. So würden in den Niederlanden und in Dänemark beispielsweise für die Untersuchung von Schweinen etwa 30 Sekunden je Tier aufgewendet, während in Deutschland nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dafür 90 Sekunden vorgeschrieben seien.

Auch die Möglichkeit, dass sich amtliche Tierärzte von Fleischkontrolleuren unterstützen lassen, werde in anderen Mitgliedstaaten zu Gunsten eines erhöhten Einsatzes von Fleischkontrolleuren ausgelegt. So sei es beispielsweise in den benachbarten Niederlanden möglich, dass ein amtlicher Tierarzt von zehn Fleischkontrolleuren unterstützt würde, während in Nordrhein-Westfalen das durchschnittliche Zahlenverhältnis etwa 1:3 betrage. Auch hierdurch seien die höheren Gebühren zu erklären.

Von seiten des Fleischer-Innungsverbandes wurde geltend gemacht, dass vor allem die kleineren Betriebe durch Fleischuntersuchungsgebühren besonders hoch belastet würden. Der Fleischer-Innungsverband sah hierin auch einen Widerspruch zur vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft geförderten regionalen Vermarktung und vertrat die Auffassung, dass vor allem durch eine Optimierung der Organisation der Untersuchung eine deutliche Verminderung der Gebühren erreicht werden könne.

Die Vertreter der Tierärzteschaft führten aus, dass die Schlachttier- und Fleischuntersuchung eine hohe Bedeutung für den Verbraucherschutz habe. Beispielhaft wurden die Eliminierung

der Tuberkulose und der Brucellose genannt. Bei einer Übertragung auf Beliehene sei zu befürchten, dass die Unabhängigkeit beim Vollzug dieser wichtigen Aufgabe nicht mehr gewährleistet sei. Vielmehr sei zu befürchten, dass die Betriebe über den Beliehenen auf die Art der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Einfluss nehmen würden und dadurch insgesamt eine Minderung des Verbraucherschutzes eintreten könnte.

Stellungnahme:

In der Anhörung zu diesem Thema wurden von den zur Anhörung Geladenen drei verschiedene Sachverhalte angesprochen.

Diese drei Sachverhalte sind:

1. Hohe Kostenbelastung der Wirtschaft durch zu hohe Untersuchungsstandards.
2. Nicht optimale Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.
3. Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben.

Zu 1: (Hohe Kostenbelastung der Wirtschaft durch zu hohe Untersuchungsstandards)

Sofern Untersuchungsstandards in NRW angewandt werden müssen, beruhen sie auf europäischem bzw. nationalem Recht, werden also nicht durch das Land gesetzt und können daher vom Land auch nicht geändert werden.

- Die Trichinenuntersuchung ist derzeit durch Europarecht vorgegeben. Es liegen jedoch Informationen vor, dass in Brüssel in Kürze mit einer Entscheidung zu rechnen ist, nach der sich Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten als trichinenfreie Region erklären lassen können. Dann könnte in diesen Gebieten auf die Trichinenuntersuchung verzichtet werden. Wenn diese Entscheidung aus Brüssel vorliegt, wird

für NRW zu prüfen sein, inwieweit die Kriterien für eine Befreiung erfüllt sind.

- Die von der Wirtschaft beklagten Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten in Folge unterschiedlicher Untersuchungszeiten und unterschiedlicher Zahlenrelationen zwischen Tierärzten und Fleischkontrolleuren sind darauf zurückzuführen, dass die Europäische Kommission sich weigert, europaweit geltende Standards für die Durchführung der Fleischuntersuchung in Form einer Rahmenregelung vorzugeben. Die Mindestuntersuchungszeiten sind durch Bundesrecht vorgegeben. Eine Festlegung, wieviele Fleischkontrolleure einen amtlichen Tierarzt bei der Fleischuntersuchung unterstützen dürfen, fehlt völlig.

Da die personalbezogenen Faktoren (Untersuchungszeiten und Zahlenverhältnis Tierärzte zu Fleischkontrolleuren) die Höhe der Überwachungskosten erheblich beeinflussen, wird sich das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Bonn und Brüssel für eine Rahmen-Harmonisierung einsetzen.

Zu 2: (Nicht optimale Organisation der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung)

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Universität München zeigt, dass man durch eine verbesserte Organisation an einem Schlachtband bei Einhaltung der Rechtsvorschriften Personal einsparen kann. Hier muss die einzelne Behörde ggfs. mehr Flexibilität und mehr Organisationsbereitschaft zeigen.

Vorstellbar ist auch, dass z.B. bei der Wegegebühr für kleinere Metzgereibetriebe durch entsprechende Organisationsabsprachen zwischen den Betrieben und der Behörde Personal und damit Kosten eingespart werden können.

Die beiden Beispiele zeigen, dass Schlachtbetriebe und zuständige Behörden gemeinsam Verbesserungen herbeiführen können.

zu 3: (Beleihung von Privaten mit Überwachungsaufgaben)

Da im Entwurf des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes die Beleihung nicht aufgenommen worden ist, liegt keine Stellungnahme der Landesregierung vor. Als für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständige Ministerin lehne ich jede Regelung ab, die mit einer Verschlechterung des Verbraucherschutzes verbunden sein kann. Aus diesem Grunde wurden auch alle Privatisierungsbestrebungen bei der Lebensmitteluntersuchung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden unterbunden. Die Fleischhygieneüberwachung ist wie die Lebensmittelüberwachung eine dem gesundheitlichen Verbraucherschutz dienende klassische hoheitliche Aufgabe, die von der zuständigen Behörde mit eigenem Personal durchgeführt werden muss. Nur hierdurch kann eine unabhängige und von jeglichen Interessenkollisionen freie Überwachung gewährleistet werden.

Es wird vorgeschlagen, die Beratungen über das Kostengesetz, das im Interesse der Kreise und kreisfreien Städte möglichst rasch verabschiedet werden sollte, nicht mit der Diskussion über das Beliehenenmodell und die derzeit geltenden fleischhygienerechtlichen Durchführungsvorschriften zu belasten. Zu der Beleihung liegen bisher keine Erfahrungen vor. In Bayern hat sich nach hiesiger Kenntnis bis heute niemand für eine entsprechende Tätigkeit beworben. Deshalb kann keine verlässliche Einschätzung darüber gegeben werden, ob durch die Beleihung die Fleischwirtschaft wie auch die Kommunen tatsächlich finanziell entlastet werden. Dies muß schon deshalb hervorgehoben werden, weil sich auch der Beliehene an alle für die Behörde geltenden Durchführungs- und Gebührenvorschriften zu halten hat.

Nach alledem sollten zunächst die Erfahrungen abgewartet werden, die mit diesem Modell in Bayern gemacht werden.